

Stiftung Pro Holos

Satzung

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung pro holos“ (im Folgenden auch die "**Stiftung**"). Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „natur mensch kultur“ (im Folgenden auch der "**Treuhänder**"), einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Babenhausen, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck und Verwirklichung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung Natur- und Umweltschutz und Landschaftspflege, von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland insbesondere durch
 - a) den Kauf oder die Pacht von Grundstücken, um deren ökologisch und sozial nachhaltige Nutzung zu sichern
 - b) die Durchführung eigener Projekte, die die nachhaltige Nutzung von Land zum Ziel haben oder unterstützen
 - c) die Unterstützung von Menschen und Organisationen bei der nachhaltigen Nutzung von Grundstücken
 - d) die zweck- oder projektgebundene Zuwendung von Geldern an gemeinnützige Organisationen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 – 2 arbeiten
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Stiftende Personen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 2) Die Anlage der Erträge des Stiftungsvermögens obliegt der Stiftung „natur mensch kultur“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.
- 3) Es besteht bei Stiftungsgründung aus einer Zusage des Stifters Ronald Steinmeyer über 25.000 Euro.
- 4) Der Stifter gewährt zusätzlich ein Darlehen von 175.000 Euro zum Erwerb von Grundstücken. Das Darlehen wird mit 3 % per annum verzinst.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a. durch die entsprechende Nutzung etwaiger eigener Grundstücke
- b. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- c. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.

(2) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Stiftung pro holos“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand der Stiftung „natur mensch kultur“ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung pro holos“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3, höchstens 4 Mitgliedern.

(2) Geborenes Mitglied ist der Vertreter des Treuhänders, der nicht gleichzeitig der Stifter ist.

(3) Die geborenen Mitglieder müssen eins und können bis zu 2 weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils 5 Jahre. Bei der erstmaligen Bestellung eines Kuratoriumsmitglieds kann eine abweichende Amtszeit bestimmt werden. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (geborenen) Mitgliedern benannt.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzube-

rufen, wenn 2 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

(2) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

§ 10 Treuhandverwaltung

(1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

(3) Die Stiftung „natur mensch kultur“ hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Stiftung pro holos“ eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:

- a. Die Kontoführung der „Stiftung pro holos“
- b. Die Finanzbuchhaltung der „Stiftung pro holos“
- c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
- d. Die Standard-Vermögensanlage
- e. Der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung

(4) Die Stiftung „natur mensch kultur“ hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet.

(5) Im gesetzlichen Rahmen hat das Kuratorium der „Stiftung pro holos“ gegenüber der Stiftung „natur mensch kultur“ folgende Rechte:

- a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
- b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Stiftung „natur mensch kultur“. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt das Kuratorium der „Stiftung pro holos“ – abweichend von Ziffer b Satz 2 – solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stiftung „natur mensch kultur“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten.
- c. Die Benennung einer Person, die mit seiner Zustimmung in Absprache mit der Stiftung „natur mensch kultur“ unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien bei der Anlage des Stiftungsvermögens mitwirken kann.

(6) Das Kuratorium der „Stiftung pro holos“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die das Kuratorium erlässt.

(7) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 11 Umwandlung

Das Kuratorium der „Stiftung pro holos“ hat jederzeit das Recht, die „Stiftung pro holos“ auf Rechnung der „Stiftung pro holos“ in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt.

§ 12 Kündigung

Sowohl der Stifter als auch das Kuratorium der „Stiftung pro holos“ sowie der Vorstand der Stiftung „natur mensch kultur“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Das Kuratorium der „Stiftung pro holos“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Stiftung pro holos“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst.

Wird das Treuhandverhältnis durch den Treuhänder gekündigt, kann das Kuratorium der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst.

Die Treuhänderschaft kann fristlos von der Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder das Kuratorium der „Stiftung pro holos“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört.

Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Kuratorium der „Stiftung pro holos“ mit Zustimmung des Vorstandes der Stiftung „natur mensch kultur“ durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung „natur mensch kultur“ und vom Kuratorium der „Stiftung pro holos“ sowie, falls erforderlich, vom Stifter der „Stiftung pro holos“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung „natur mensch kultur“ und der Stifter sowie das Kuratorium der „Stiftung pro holos“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Stiftung „natur mensch kultur“ mit Sitz in Schaaflheim. Das Kuratorium der „Stiftung pro holos“ hat das Recht, alternativ eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der Stiftung „natur mensch kultur“ das Vermögen der Stiftung „Stiftung pro holos“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Erlenbach, den 18. 12. 2013

Stifter der „Stiftung pro holos“

Vorstand der Stiftung „natur mensch kultur“

Vertreter der Stiftung „natur mensch kultur“